OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400317/6/HW

Datum:
Linz, 13. Februar 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde von R O, S, S, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 2. August 2018, Zeichen: AS/PB-1878802, wegen Übertretung der Parkgebührenordnung nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird bezüglich des Strafausspruchs insofern stattgegeben, als von der Verhängung einer Strafe abgesehen und dem Beschwerdeführer gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG eine Ermahnung erteilt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Für den Beschwerdeführer entfällt die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde über den Beschwerdeführer wegen Übertretung der Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz eine Geldstrafe von € 35 (Ersatzfreiheitsstrafe 30 Stunden) mit der Begründung verhängt, dass er am 19.8.2017 von 08:25 bis 08:40 Uhr in Linz, Nietzschestraße neben Haus Nr. x, das mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem polizeilichen Kennzeichen AM-x in einer flächendeckend gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne gültigen Parkschein abgestellt habe und er der Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr nicht nachgekommen sei. Der Bf habe die §§ 1, 2, 3, 5 und 6 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1989 verletzt.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde, in welcher im Wesentlichen vorgebracht wird, dass es sich beim Abstellort um einen (nicht gebührenpflichtigen) Privatparkplatz gehandelt habe.

II.1. Nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung steht folgender Sachverhalt fest:

Der Bf hat am 19.8.2017 von 08:25 bis 08:40 Uhr in Linz, Nietzschestraße neben Haus Nr. 33, das mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem polizeilichen Kennzeichen x in einer flächendeckend gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne gültigen Parkschein abgestellt.

Der verfahrensgegenständliche Parkplatz neben dem Haus Nr. x weist vier Reihen mit jeweils mehreren Parkplätzen auf und kann von der Nietzschestraße aus auf zwei Zufahrten befahren werden, wobei der Parkplatz von der Fahrbahn der Nietzschestraße unter anderem durch den Gehsteig baulich getrennt ist. In der ersten und der zweiten Reihe (von Südwesten aus gesehen) sind zumindest teilweise blaue Markierungen am Boden vorhanden. Bei einer Parkplatzzufahrt (welche sich im Westen befindet) ist kein Schild vorhanden. Nach Einfahrt in den Parkplatz durch diese unbeschilderte Zufahrt würde der geradeaus weitergehende Fahrweg zur dritten und vierten Parkplatzreihe führen, wobei dort ein dem Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z 2 StVO entsprechendes „EINFAHRT VERBOTEN“ Zeichen angebracht ist. Es führt nach Einfahrt in den Parkplatz durch diese unbeschilderte Zufahrt jedoch auch eine Fahrbahn nach rechts, wobei nach einem Rechtsabbiegen zunächst die zwischen der ersten und zweiten Reihe des Parkplatzes befindliche Fahrbahn und in weiterer Folge die andere Zufahrt, auf welcher der Parkplatz wieder verlassen werden kann, erreicht wird. Auf diesem Weg passiert man keine weiteren Verkehrszeichen. Bei der anderen Zufahrt zum Parkplatz, welche sich im Osten befindet, ist ein dem Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z 1 StVO entsprechendes Schild angebracht, welches in der Mitte mit

„Privat“ beschrieben ist. Darunter befindet sich eine Zusatztafel, auf welcher Folgendes steht: „Parken nur für Polizeiangehörige mit Parkkarte WEST“. Wenn man von der Nietzschestraße kommend diese beschilderte Zufahrt nutzt und geradeaus weiterfährt, so kommt man auf die zwischen der dritten und vierten Reihe befindliche Fahrbahn und in weiterer Folge nach einem Linksabbiegen entweder zur anderen (unbeschilderten) Zufahrt oder nach einem weiteren Linksabbiegen vor Erreichen dieser unbeschilderten Zufahrt auf die zwischen der ersten und zweiten Reihe des Parkplatzes befindliche Fahrbahn und von dieser in weiterer Folge wieder zurück zur beschilderten Zufahrt (auf welcher man den Parkplatz dann wieder verlassen kann). Wenn man diesen Weg fährt, so passiert man nach Einfahrt in den Parkplatz keine in Fahrtrichtung stehenden Schilder.

Der Bf hat am verfahrensgegenständlichen Tag den Parkplatz über die beschilderte Zufahrt befahren und sein Fahrzeug dann auf einem der Parkplätze in der ersten Reihe abgestellt. Der Bf ging dabei davon aus, dass der gesamte Parkplatz neben dem Haus Nr. x ein (nicht gebührenpflichtiger) Privatparkplatz wäre. Der Bf holte vor dem Abstellen seines Fahrzeugs am gegenständlichen Tag die Berechtigung zum Parken für den Privatparkplatz neben dem Haus Nr. x ein.

II.2. Die unter Punkt II.1. getroffenen Feststellungen zum gegenständlichen Parkplatz gründen vor allem auf den Lichtbildern sowie auf der in der mündlichen Verhandlung durchgeführten Einschau in Google Street View. Dass der Bf sein Fahrzeug am 19.8.2017 in der ersten Reihe dieses Parkplatzes ohne gültigen Parkschein abgestellt hatte, ist unstrittig und wird vom Bf zugestanden. Dass der Bf dabei davon ausging, dass der gesamte Parkplatzbereich ein (nicht gebührenpflichtiger) Privatparkplatz wäre und er die Berechtigung zum Parken für den Privatparkplatz eingeholt hat, folgt aus den Angaben des Bf. Es haben sich im Verfahren auch keine Hinweise darauf ergeben, dass diese Angaben des Bf unrichtig sein würden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen:

III.1. Nach der § 1 Abs. 1 StVO gelten als Straßen mit öffentlichem Verkehr solche Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können. Nach der Rsp des VwGH (vgl. *Pürstl*, StVO-ON[14.01] § 1 StVO E 11) kann eine Straße dann gemäß § 1 Abs 1 zweiter Satz StVO von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden, wenn sie nach dem äußeren Anschein zur allgemeinen Benützung freisteht. Maßgeblich sind nicht die Besitz- und Eigentumsverhältnisse am Straßengrund, sondern die tatsächliche Benützbarkeit der Verkehrsfläche (VwGH 28.11.2008, 2008/02/0228). Es kann nach der Rsp des VwGH grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass es sich bei einer Straße dann um eine solche mit öffentlichem Verkehr handelt, wenn sie weder abgeschrankt noch als Privatstraße gekennzeichnet ist, noch auf dieser auf die

Beschränkung des öffentlichen Verkehrs hinweisende Tafeln aufgestellt sind (VwGH 19.12.2006, 2006/02/0015).

Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, kann jedenfalls die erste Reihe des verfahrensgegenständlichen Parkplatzes über eine unbeschilderte Zufahrt erreicht werden und es ist dieser Bereich nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes daher eine Straße mit öffentlichem Verkehr. Zumindest für diesen Bereich des Parkplatzes gilt daher die StVO (vgl. § 1 StVO) und es kann daher hierfür grundsätzlich (bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen) eine (gebührenpflichte) Kurzparkzone verordnet werden (vgl. § 25 StVO).

III.2. Der Bf hat am 19.8.2017 sein mehrspuriges Kraftfahrzeug mit dem polizeilichen Kennzeichen AM-x in der ersten Reihe des verfahrensgegenständlichen Parkplatzes (Nietzschestraße neben Haus Nr. x) abgestellt, wobei es sich dabei um eine Straße mit öffentlichem Verkehr handelt und der Abstellort des Fahrzeugs in der bereits im angefochtenen Bescheid zitierten flächendeckend gebührenpflichtigen Kurzparkzone der Landeshauptstadt Linz liegt. Da das Fahrzeug ohne gültigen Parkschein abgestellt wurde, hat der Bf die Parkgebühr entgegen den Bestimmungen der §§ 1, 2, 3 und 5 der bereits im angefochtenen Bescheid zitierten Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz nicht entrichtet, sodass der angelastete Straftatbestand in objektiver Hinsicht verwirklicht wurde.

III.3. Zum Vorbringen des Bf, wonach er davon ausgehen hätte dürfen, dass es sich um einen nicht gebührenpflichtigen Privatparkplatz gehandelt hätte, ist auszuführen, dass beim vorliegenden Parkplatz zwei Zufahrten (davon eine ohne Beschilderung) und in der ersten Reihe blaue Markierungen am Boden vorhanden waren. Auch wenn den blauen Bodenmarkierungen keine konstitutive Bedeutung zukommt, so konnte der Bf ausgehend vom festgestellten Sachverhalt, insbesondere auch angesichts der blauen Bodenmarkierungen, unter Zugrundelegung der Grundsätze der Rsp des VwGH (vgl. VwGH 4.8.2005, 2005/17/0056) nicht ohne weiteres davon ausgehen, dass der gesamte Parkplatzbereich nicht Teil der Kurzparkzone ist, sodass insofern ein Verschulden des Bf anzunehmen ist (zumal die gebührenpflichtige Kurzparkzone selbst durch Straßenverkehrszeichen kundgemacht war [vgl. VwGH 4.8.2005, 2005/17/0056]). Allerdings ist das Verschulden im vorliegenden Fall als gering zu beurteilen, zumal der Bf vor dem Abstellen seines Fahrzeugs am gegenständlichen Tag die Berechtigung zum Parken für den Privatparkplatzbereich einholte, der Bf eine Zufahrt nutzte, auf welcher ein dem Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z 2 StVO entsprechendes Zeichen mit der Aufschrift „Privat“ angebracht war, und der Bf danach bis zur konkret genutzten Abstellfläche den Parkplatzbereich nicht verlassen hat (und nach Einfahrt in den Parkplatz auch keine in Fahrtrichtung stehenden Schilder passierte). Liegt aber nur ein geringes Verschulden vor, so

kommt gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG die Einstellung bzw. Erteilung einer Ermahnung in Betracht, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat gering sind. Hinsichtlich des geschützten Rechtsgutes ist zu berücksichtigen, dass nach den Gesetzesmaterialien zum Oö. Parkgebührengesetz dieses Gesetz nicht nur das Ziel verfolgt, den Gemeinden durch die zu erwartenden Einnahmen die Schaffung zusätzlichen Parkraumes zu erleichtern, sondern es soll auch, eben durch die Gebührenpflicht, zur Entlastung der neuralgischen innerstädtischen Kurzparkzonen und somit des innerstädtischen Verkehrs beitragen (vgl. AB 159/1988 XXIII. GP). Bei einer Übertretung der Parkgebührenverordnung der Stadt Linz ist nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG grundsätzlich denkbar und angesichts der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht von vornherein ausgeschlossen (vgl. auch etwa LVwG Oberösterreich 28.3.2014, LVwG-400018/3/ER/TK; 20.3.2018, LVwG-400296/3/Gf/Mu; auch von der belangten Behörde wurden im Übrigen offensichtlich bereits Ermahnungen ausgesprochen [vgl. etwa den Sachverhalt der im Internet abrufbaren Entscheidung des LVwG Oberösterreich vom 13.6.2018, LVwG-400290/4/FP]). Auch die Beeinträchtigung der geschützten Rechtsgüter erfolgte (nur) in einem Ausmaß, welches die Erteilung einer Ermahnung nicht ausschließt, zumal der Bf „nur“ ca. fünfzehn Minuten sein Fahrzeug abgestellt hatte und hierfür (nur) eine Parkgebühr von € 1 zu zahlen gewesen wäre. Angesichts der besonderen Umstände des vorliegenden Einzelfalls, insbesondere auch des gegenständlich geringen Verschuldens, ist eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG geboten. Aufgrund der Beschäftigung des Bf erscheint allerdings nicht ausgeschlossen, dass dieser sein Fahrzeug künftig nochmals auf dem verfahrensgegenständlichen Parkplatz abstellen wird, sodass eine Ermahnung geboten erscheint, um den Bf von einer vergleichbaren Übertretung abzuhalten.

III.4. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere war die Beurteilung, ob der Ausspruch einer Ermahnung geboten ist, anhand der besonderen Umstände des konkreten Einzelfalls vorzunehmen, sodass dieser Beurteilung keine Bedeutung über die vorliegenden Einzelfall hinaus zukommt (vgl. VwGH 13.12.2018, Ra 2018/07/0461). Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger